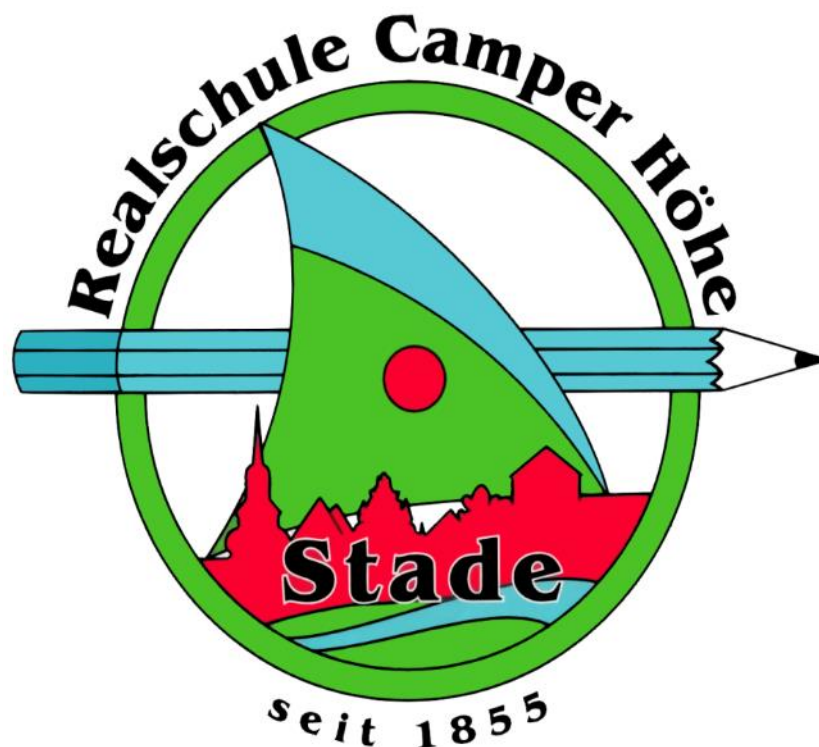




Realschule Camper Höhe

Hygienekonzept RS Camper Höhe



Realschule Camper Höhe
Timm-Kröger-Str. 15
21680 Stade
Tel.: 04141-797680
Fax: 04141-7976814
Mail: sekretariat@rscampe.de
Homepage: www.rscampe.de

Schulleiter: Volker von Loh
Erste-Hilfe-Beauftragte: Frau Schröder
Sicherheitsbeauftragter: Wilfried Vogel

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Vorbeugende Maßnahmen	4
2.1	Händehygiene	4
2.1.1	Händewaschen.....	5
2.1.2	Händedesinfektion.....	5
3.	Hygiene in den Unterrichtsräumen.....	6
3.1	Lüftungsmaßnahmen.....	6
3.1.1	Allgemeine Unterrichtsräume und Fachräume	6
3.1.2	Nebenräume.....	6
3.1.3	Sporthalle.....	6
3.2	Abfallentsorgung.....	6
3.3	Händewaschen.....	6
3.4	Kleiderablage	6
3.5	Schulküche	6
4.	Reinigung	7
4.1	Schulreinigung	7
4.2	Unfallgefahr	7
4.3	Reinigungsmittel	7
5.	Schulküche.....	7
6.	Umgang mit Lebensmitteln	8
7.	Hygiene im Sanitärbereich	8
7.1	Sanitärausstattung.....	8
7.2	Wartung und Pflege.....	8
7.3	Belüftung.....	8
8.	Trinkwasserhygiene	8
9.	Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	9
9.1	Versorgung von Bagatellwunden.....	9
9.2	Behandlung kontaminierter Flächen	9
9.3	Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials	9
9.4	Notrufnummern	9
9.5	Verhalten bei Erkrankungsfällen.....	9
10.	Schulbesuch von Ausscheidern	10
11.	Außenanlagen.....	10
12.	Sonderfragen.....	10

13.	Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes	10
13.1	Gesundheitliche Anforderungen	10
13.1.1	Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)	10
13.1.2	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	11
13.1.3	Kinder, Jugendliche	11
13.2	Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht	11
13.3	Belehrungen	12
13.3.1	Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)	12
13.3.2	Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	12
13.3.3	Kinder, Jugendliche, Eltern	12
13.4	Vorgaben bei meldepflichtigen Erkrankungen	13
13.4.1	Wer muss melden?	13
13.4.2	Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung	14
13.4.3	Besuchsverbot und Wiederezulassung	14
13.5	Schutzimpfungen	14
14.	Anlagen	15

Hygieneplan der Realschule Camper Höhe gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes

1. Vorbemerkung

Der Hygieneplan enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen. Er ist vom Lehrpersonal, den Schülerinnen und Schülern und dem nichtpädagogischen Personal (Sekretärinnen, Hausmeister, Schulassistent, Büchereifachkraft) zu beachten. Das Reinigungspersonal der Schule richtet sich nach dem Reinigungsplan, den die Gebäudewirtschaft (GWS) der Hansestadt Stade vorgibt.

Alle an der Schule Beteiligten sind gemeinsam aufgefordert, die infektionshygienischen Anforderungen des Hygieneplans einzuhalten. Alle Bediensteten werden gebeten, an der fortlaufenden Aktualisierung des Plans mitzuwirken. Vorschläge werden an die Schulleitung bzw. die Erste-Hilfe-Beauftragte erbeten. Über den Inhalt und Änderungen sind alle Bediensteten zu informieren bzw. zu belehren, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch öfter. Die Durchführung der Belehrung ist zu dokumentieren. An der Realschule Camper Höhe erfolgt die Belehrung jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres, die Belehrung wird per Unterschrift des Lehrkräfte im Belehrungsordner festgehalten.

Für die Einhaltung des Plans ist die Schulleitung verantwortlich. Sie benennt zu ihrer Unterstützung eine Erste-Hilfe- und Hygienebeauftragte bzw. einen Erste-Hilfe- und Hygienebeauftragten, an der Realschule Camper Höhe übt dieses Amt die Lehrkraft Cordula Prüschenk aus.

2. Vorbeugende Maßnahmen

Eine gründlich und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderen zu bei der Verunreinigung mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut. Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet in eine Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (BGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkung auszuwählen.

Beim Auftreten Meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden.

2.1 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichende Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem warmen und kalten Wasser sowie Spender für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

2.1.1 Händewaschen

Das Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülerinnen und Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

2.1.2 Händedesinfektion

Die Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schülerinnen und Schüler

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

Ca. 3-5 ml des **Händedesinfektionsmittels** sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen die Fingerkuppen und Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalz berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist 30 Sek.) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmalhandtuch zu entfernen.

Die Verwendung von **Einmalhandschuhen** ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen.

Ein **Spender** mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar im Sekretariat bereitstehen.

3. Hygiene in den Unterrichtsräumen

3.1 Lüftungsmaßnahmen

3.1.1 Allgemeine Unterrichtsräume und Fachräume

Mehrmals täglich z.B. nach jeder Schulstunde und vor allem in den großen Pausen ist in den allgemeinen Unterrichtsräumen und den Fachräumen eine ausreichende Stoßlüftung vorzunehmen. Für die Lüftung ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich.

3.1.2 Nebenräume

Für die ausreichende Lüftung der Nebenräume, der Toiletten und Flure ist der Hausmeister zuständig.

3.1.3 Sporthalle

Die Sporthalle wird automatisch gelüftet, die Steuerung wird vom Hausmeister am PC überwacht. Zusätzlich ist eine mechanische Lüftung möglich. Die Filteranlage wird regelmäßig von einer Fachfirma gewartet. Die Überprüfung der Einhaltung der Wartungsintervalle obliegt dem Hausmeister.

3.2 Abfallentsorgung

Der anfallende Müll wird in den Klassen- und Fachräumen getrennt gesammelt, die Mülleimer werden vom Reinigungspersonal geleert und nach dem vorgegebenen Transportrhythmus von der Müllabfuhr abtransportiert. Für Chemikalien gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

3.3 Händewaschen

Die Unterrichtsräume und Fachräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten.

3.4 Kleiderablage

Es ist darauf zu achten, dass die Kleidungsstücke möglichst keinen direkten Kontakt untereinander haben, um die Gefahr der Übertragung von Läusen vorzubeugen. Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren.

3.5 Schulküche

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass die Schulküche von den Schülerinnen und Schülern nur nach gründlicher Händereinigung und dem Anlegen der Kittelschürze betreten wird. Ebenfalls achtet sie auf das Vorhandensein von Flüssigseife und Papier in den Spendern sowie auf frische Geschirrhandtücher und Wischtücher. Nach dem Unterricht sind alle gebrauchten Textilien in die vorgesehenen Behälter zu legen und zu reinigen.

Die weiteren Maßnahmen zum Arbeitsschutz und Hygieneschutz sind geregelt (s. Anlage).

4. Reinigung

4.1 Schulreinigung

Die Reinigung der Schulbereiche erfolgt durch Raumpflegerin der Gebäudewirtschaft der Hansestadt Stade. Der Reinigungsplan ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Hausmeister mitgeteilt.

4.2 Unfallgefahr

Bei Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf den Böden zurückbleiben, was eine Rutschgefahr bedeutet.

4.3 Reinigungsmittel

Die Reinigungsmittel werden von der GWS angeschafft (s. Anlage) und im Reinigungsraum unter Verschluss gehalten.

5. Schulküche

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass die Schulküche von den Schülerinnen und Schülern nur nach gründlicher Händereinigung und dem Anlegen der Kittelschürze betreten wird. Ebenfalls achtet sie auf das Vorhandensein von Flüssigseife und Papier in den Spendern sowie auf frische Geschirrhandtücher und Wischtücher. Nach dem Unterricht sind alle gebrauchten Textilien in die vorgesehenen Behälter zu legen und zu reinigen.

Die weiteren Maßnahmen zum Arbeitsschutz und Hygieneschutz sind geregelt (s. Anlage).

6. Umgang mit Lebensmitteln

Die GWS Stade hat an eine Fremdperson einen Raum der RS Camper Höhe zum Betreiben eines Schulkiosks vermietet. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und andere lebensmittelrechtliche Vorschriften sind von der Mieterin einzuhalten (s. Anlage).

7. Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern und mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschaftsstückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern ist bereitzustellen. In den Mädchen-/Damentoiletten sollten Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Der Hausmeister sorgt für ausreichend Toilettenpapier.

7.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen sind regelmäßig zu warten. Der Hausmeister überprüft mindestens einmal täglich die Toilettenanlagen des Gebäudes.

7.3 Belüftung

s. 3.1

8. Trinkwasserhygiene

Eine hygienisch unbedenkliche Qualität des Trinkwassers ist unter Beachtung der Regeln der Technik (s. DIN 1988) sicherzustellen. Daraus erfolgt, dass die Trinkwasserleitungen nach den Sommerferien bis zur Temperaturkonstanz zu spülen sind. Die Aufgabe übernimmt der Hausmeister.

Die Trinkwasserentnahmestellen der Lehrküche sind täglich morgens bis zur Temperaturkonstanz zu spülen. Diese Aufgabe übernimmt die Lehrkraft, die die Lehrküche als erste nutzt.

9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

An der Realschule Camper Höhe ist Frau Prüschenk vom Schulleiter zur Erste-Hilfe-Beauftragten ernannt worden. Sie erfüllt die per Erlass vorgesehenen Aufgaben und betreut u.a. auch die Gruppe der Schulsanitäter, die in den großen Pausen als Ersthelfer agieren. Auf diese Aufgabe sind sie im Rahmen einer AG und durch eine Ersthelferschulung vorbereitet worden.

9.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Versorgung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor und nach der Helferleistung die Hände zu desinfizieren.

9.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

9.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält u.a. gemäß der Unfallverhütungsvorschriften GUV Erste Hilfe 0.3 der „Kleine Verbandskasten DIN 13157“. Dieser wird an allen notwendigen Orten bereitgehalten (s. Anlage).

Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen sind durchzuführen, dabei ist besonders auf das Verfallsdatum zu achten. Verantwortlich für die regelmäßige Kontrolle ist die Erste-Hilfe-Beauftragte in Zusammenarbeit mit dem Schulhausmeister. Über die Kontrolle ist ein Nachweis zu führen.

9.4 Notrufnummern

Die Notrufnummern sind sowohl in der Verwaltung am Arbeitsplatz der Sekretärinnen und in den Lehrerarbeitszimmern anzubringen als auch in jedem Unterrichts- und Fachraum auszuhängen.

9.5 Verhalten bei Erkrankungsfällen

Können Schülerinnen und Schüler aus Krankheitsgründen die Schule nicht besuchen, informieren die Erziehungsberechtigten die Schule telefonisch am Tag der Ersterkrankung. Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe des Schulvormittags und ist ein weiterer Unterrichtsbesuch nicht möglich, werden die

Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch informiert, um das erkrankte Kind abzuholen. Eine stete Beobachtung des Kindes bis zur Abholung muss gewährleistet sein. Bei Notfällen und schweren Erkrankungen ist unter Hinzuziehung der Schulleitung unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen.

10. Schulbesuch von Ausscheidern

Nach infektiösen Darmerkrankungen, insbesondere Salmonellen, kann es zu länger anhaltendem Ausscheidertum kommen. Die Schülerinnen und Schüler können die Schule wieder besuchen, wenn sie ansonsten keine Krankheitszeichen mehr aufweisen. In diesen Fällen ist den betreffenden Schülerinnen bzw. Schülern eine separate Toilette zuzuweisen, die täglich zu reinigen ist. Am Hauswirtschaftsunterricht dürfen Ausscheider nicht teilnehmen.

11. Außenanlagen

Die Außenanlagen sind insbesondere von der Pausenaufsicht, aber auch von allen Lehrkräften auf Verunreinigungen jeglicher Art zu beobachten. Der Hausmeister ist ggf. sofort zu benachrichtigen. Der Hausmeister überprüft laufend die Außenanlagen, insbesondere den Sandbereich und die öffentliche Rasenfläche vor dem Schulgebäude auf Tierkot und andere Verunreinigungen und entfernt diese, falls vorhanden, umgehend. Die Abfallkörbe im Außenbereich sind vom Hausmeister zu leeren.

12. Sonderfragen

Bei Sonderfragen wie z.B. raumlufthygienischer Fragen wie Schimmelbefall oder Emissionen von Raumlufschadstoffen ist die GWS der Hansestadt Stade einzuschalten und das weitere Vorgehen mit dem Schulträger abzustimmen und einzuleiten.

13. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

13.1 Gesundheitliche Anforderungen

13.1.1 Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) **erkrankt** oder dessen **verdächtig** sind,
- an infizierten **Wunden** oder **Hauterkrankungen** erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen **ausscheiden, nicht tätig sein oder beschäftigt werden.**

13.1.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personal, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (s. Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen **keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben**, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

13.1.3 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen gilt Punkt 3.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betreib der **Gemeinschaftseinrichtung** dienenden Räume **nicht betreten**, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** dürfen (s. Anlage).

13.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete **Schutzmaßnahmen** und durch **Information** potentiell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in der Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Erziehungsberechtigte) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der **Informationspflicht** nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

13.3 Belehrungen

13.3.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich ist nur möglich, wenn sie eine nicht mehr als drei Monate alte **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführte **Belehrung** über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem muss der Beschäftigte darin **schriftlich erklären**, dass bei ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem **Arbeitgeber mitzuteilen**. Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- und Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren **jährlich zu wiederholen**, den Nachweis über die Belehrung zu **dokumentieren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13.3.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein **Protokoll** zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

13.3.3 Kinder, Jugendliche, Eltern

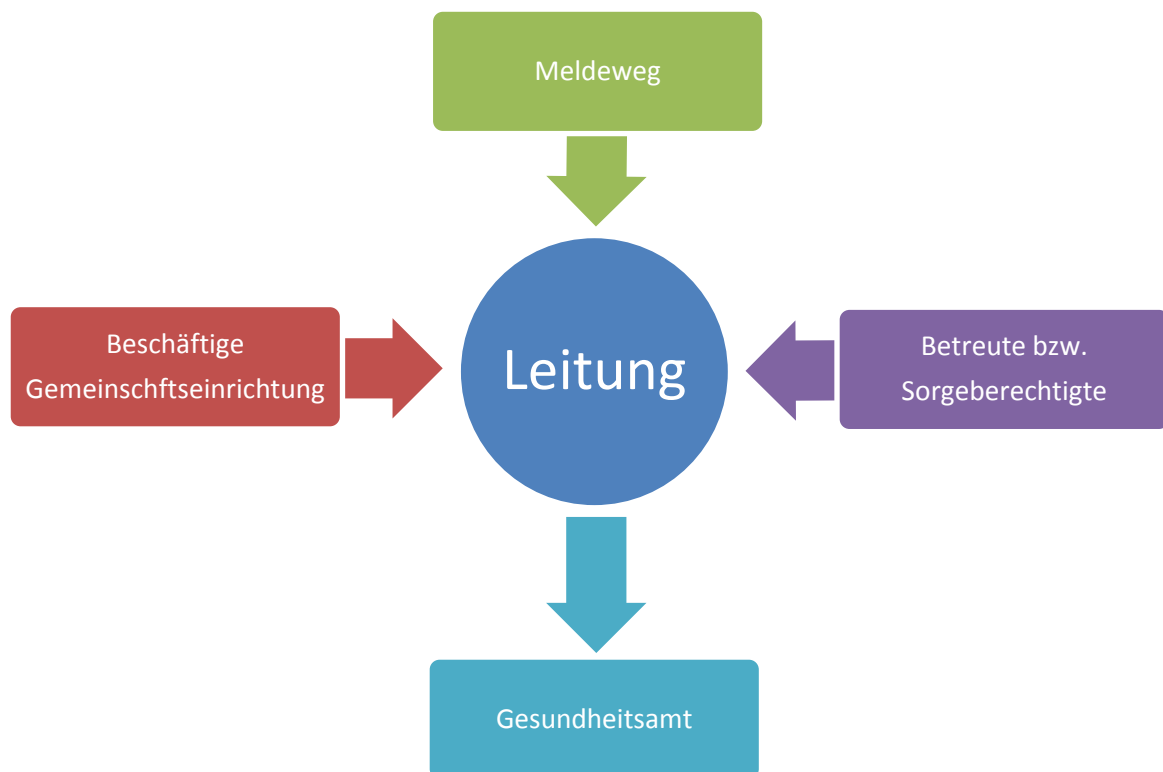
Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen (s. Anlage). Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Schule belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

13.4 Vorgaben bei meldepflichtigen Erkrankungen

13.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (s. Anlage) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Lehrer der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktperson (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsstellen

13.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen **Gesundheitsamt** zu koordinieren.

13.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot in Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben (s. Anlage).

13.5 Schutzimpfungen

Der beste **Schutz** vor vielen **Infektionskrankheiten** sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Es existiert in Deutschland derzeit keine Impfpflicht. Die **wichtigsten Impfungen** für die Bevölkerung werden von der **Ständigen Impfkommission** Deutschlands (STIKO) veröffentlicht (s. Anlage) und von den **Länderbehörden** öffentlich empfohlen.

Nach § 34 Abs. 10 IfSG sollen die Gesundheitsämter **gemeinsam** mit den Gemeinschaftseinrichtungen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden **Impfschutz** und über die **Prävention** übertragbarer Krankheiten **aufklären**.

Dies kann in verschiedener Form, z.B. durch Vorträge, Gespräche und/oder Verteilen von Informationsmaterial, erfolgen.

14. Anlagen

Anlage 1: Erlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“
(Quelle: SVBl 3/2014, Amtlicher Teil)

Anlage 2: Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen
Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG

Anlage 3: Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen (Quelle: Nibis)

Anlage 4: Erst-Hilfe-Raum

Anlage 5: Fortführung Gebäudereinigung für die Schulen und Sporthallen der
Stadt Stade

Anlage 6: Reinigungsmittelbestellung GWS

Anlage 7: Reinigungsplan

Anlage 8: Fachkonferenz Hauswirtschaft - Unterweisung über fachspezifische
Gefährdungen im Fach Hauswirtschaft

Anlage 9: Hygienemaßnahmen in der Schulküche der Realschule Camper Höhe

Anlage 10: Lebensmittelhygiene (Quelle: Nibis)

Anlage 11: Arbeitsschutz im Bereich Ernährung (Quelle: MK)